

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Ausschusses für gesellschaftl. Angelegenheiten	03.12.19	6

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Verpflichtung der wählbaren Bürger und Bürgerinnen

A) SACHVERHALT

Gemäß § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder der Ausschüsse handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung und haben frei entschieden, dass sie die Wahl in den Ausschuss annehmen, so dass sie die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten auszuüben haben. Die wählbaren Bürgerinnen und Bürger sind auf ihre Rechte und Pflichten aus § 32 der Gemeindeordnung (Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Entschädigungen usw.) hinzuweisen. Zur Einführung in seine Tätigkeit wurden bereits eine Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen sowie eine Geschäftsordnung der Stadtvertretung ausgehändigt.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 26. September 2019 ist Herr Wolfgang Röhr als bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten gewählt worden:

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird gebeten, die Verpflichtung des wählbaren Mitgliedes Wolfgang Röhr vorzunehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

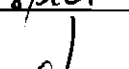
D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Vorsitzende verpflichtete den wählbaren Bürger Wolfgang Röhr durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führte ihn in seine Tätigkeit ein.

In Vertretung:



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	18/10.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	